



## Lärmaktionsplanung (Runde 4) – Beschluss des Lärmaktionsplans

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung  
12.06.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
02.07.2024 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

*Der Beschlussvorschlag wird zusammen mit dem finalen Lärmaktionsplan im Rahmen einer Ergänzungsvorlage nachgereicht.*

### Erläuterungen:

Die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen beruht auf der Richtlinie 2002/49/EG (EU-Umgebungslärmrichtlinie), die im Jahr 2005 durch Novellierung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die Regelungen dazu finden sich seither in den §§ 47 a bis 47 f BImSchG. Die wesentlichen Aufgaben nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten (§ 47 c BImSchG) und die Verminderung und Vermeidung von Umgebungslärm durch Lärmaktionspläne (§ 47 d BImSchG).

In Nordrhein-Westfalen wurde die Aufstellung der Lärmaktionspläne grundsätzlich als Pflichtaufgabe an die Kommunen weitergegeben. Die Zuständigkeit für die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen für Schienenwege wurde auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen. Der im Jahr 2007 begonnene Prozess erfolgt dazu bislang in 3 Runden. Der Lärmaktionsplan der Runde 3 wurde vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 25.03.2021 beschlossen (vergleiche Vorlage 2021/0090 und Niederschrift zur Sitzung).

Die Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu aktualisieren. Die Runde 4 muss bis spätestens 18.07.2024 abgeschlossen sein. Bis zu dieser Frist ist der Lärmaktionsplan beim Land Nordrhein-Westfalen zu melden.

Für die Erarbeitung des Lärmaktionsplans der Runde 4 hat die Stadt Beckum einen externen Auftrag an das Ingenieurbüro RP Schalltechnik aus Osnabrück vergeben. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 08.05.2024 (siehe Vorlage 2024/0087) wurde letztmalig über den Erarbeitungsstand der Runde 4 berichtet.

Zwischen dem 13.05.2024 und dem 27.05.2024 hatte die Öffentlichkeit erneut die Gelegenheit, den Entwurf des Lärmaktionsplans einzusehen und Stellungnahmen zur Problemlage abzugeben (2. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung). Es wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit abgegeben. Die in der 1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen sind bereits in den Entwurf des Lärmaktionsplans (siehe Anlage zur Vorlage 2024/0087) eingeflossen.

Parallel wurden zwischen dem 13.05.2024 und dem 27.05.2024 betroffene Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. 5 Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben. Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen und der Umgang mit den Stellungnahmen sind in der als Anlage zur Vorlage beigefügten Abwägungstabelle dargestellt.

Aufgrund der erst kurz vor dem Vorlagenschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung geendeten Beteiligungsfrist wird der finale Bericht des Lärmaktionsplans im Rahmen einer Ergänzungsvorlage nachgereicht. Das Ingenieurbüro nimmt aktuell redaktionelle Änderungen vor und schreibt das Kapitel zur Öffentlichkeitsarbeit fort. Die weiteren Inhalte und damit auch die Kernaussagen des Lärmaktionsplans (siehe Entwurfsstand zur Vorlage 2024/0087) bleiben unverändert bestehen.

Es gilt zu beachten, dass die für die Lärmkartierung des Landes Nordrhein-Westfalen verwendeten Verkehrsbelastungsdaten eine Hochrechnung auf das Jahr 2019 darstellen. Die im Jahr 2021 seitens des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen erhobenen Verkehrsdaten weichen davon insofern ab, als dass sie insgesamt niedriger als die in der Lärmkartierung verwendeten Verkehrsbelastungen ausgefallen sind. Das hat aus Sicht des Gutachters dazu geführt, dass in Runde 4 planerische Eingriffe in den Verkehrsablauf, Verkehrsverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen als Lärminderungsmaßnahmen ausscheiden. Es wird daher ausschließlich auf die Maßnahmen der Stufe 3 verwiesen, die demnach weiterhin gelten sollen.

**Anlage(n):**

Abwägungstabelle Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange